

RS OGH 1976/9/14 1AZR784/75

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1976

Norm

ArbVG §109

Rechtssatz

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs 3 BetrVG wird nicht durch einen Sozialplan beseitigt, der nach der Einleitung der Betriebsänderung (Betriebsstilllegung) und den dieserhalb ausgesprochenen Kündigungen gegenüber den Arbeitnehmern zustandekommt. Ob der Anspruch auf Abfindung auf Ansprüche aus dem Sozialplan anzurechnen ist, war nicht zu entscheiden.

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1976:RS0104442

Dokumentnummer

JJR_19760914_AUSL000_001AZR00784_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at